

Anfrage öffentlich		Datum 29.01.2026	Nummer F0036/26
Absender CDU/FDP Stadtratsfraktion			
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris			
Gremium Stadtrat		Sitzungstermin 26.02.2026	
Kurtztitel Assistenzhunde in Magdeburg			

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Borris,

für Menschen mit Beeinträchtigungen sind Assistenzhunde weit mehr als nur Haustiere, sie sind lebensnotwendig Helfer, die den Betroffenen ein Stück Selbstständigkeit und Mobilität im Alltag ermöglichen.

Mit der 2023 in Kraft getretenen Assistenzhundeverordnung¹ (AHundV) wurden klare Standards für die Zertifizierung und die Zutrittsrechte für Assistenzhunde geschaffen. Im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen² (BGG) §12e ist folgendes verankert: *„Ein Assistenzhund ist ein [...] speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern [...]“*. Die in der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg³ § 8 zur Steuerbefreiung verankerte Verpflichtung zu mindestens 12 externen Einsätzen in sozialen Einrichtungen und deren beglaubigte Nachweispflicht für Assistenzhunde stellt eine enorm bürokratische Hürde und zusätzliche Belastung für Menschen mit Behinderungen dar.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich mir folgende Fragen:

1. Wie viele Hunde sind aktuell in Magdeburg aufgrund ihrer Funktion als Assistenzhund steuerbefreit?
2. Wie weit ist die Digitalisierung der Nachweisverfahren für die Hundesteuerbefreiung von Assistenzhunden in Magdeburg fortgeschritten?
3. Welchem Zweck dient die Forderung von 12 sozialen Einsätzen bei Hunden, deren medizinische Notwendigkeit bereits durch eine staatliche Prüfung gemäß § 21 AHundV festgestellt wurde?
4. Wie bewertet die Stadt, und vor allem auch die Behindertenbeauftragte, die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen, die physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, 12 soziale Termine pro Jahr zu absolvieren, dadurch faktisch von der Steuerbefreiung für ihr notwendiges „Hilfsmittel“ ausgeschlossen werden?

¹ [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#)

² [§ 12e BGG - Einzelnorm](#)

³ [Hundesteuersatzung_Amtsblatt_14_2024.PDF](#)

5. Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung darin, die Hundesteuersatzung dahingehend zu vereinfachen, dass die **Vorlage des staatlichen Assistenzhund-Ausweises** als alleiniger Nachweis für eine dauerhafte Steuerbefreiung ausreicht (Wegfall der Einsatz- und Beglaubigungspflicht) und wie wird die zu erwartende Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eingeschätzt?
6. Ist ein flächendeckendes Zutrittsrecht für Assistenzhunde in städtischen Einrichtungen derzeit gegeben und wenn ja, wie wird es umgesetzt? Ist das Personal für die Erkennung der offiziellen Kennzeichen entsprechend sensibilisiert und geschult worden?
7. Wo finden betroffene Bürger in Magdeburg eine zentrale, leicht verständliche und gebündelte Übersicht über alle Regelungen und Rechte für Assistenzhundehalter?

Ich bitte um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg. Ich bitte um kurze Benachrichtigung, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann.

Carola Schumann
Stadträtin
CDU/FDP Stadtratsfraktion